

Tagesordnung 1 Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 06.12.2006

Vorlage Nr. 06-V-51-0071

Hartz IV, Auswirkungen des Fortentwicklungsgesetzes

Beschluss Nr. 0434

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Es wird zur Kenntnis genommen:

Der Magistrat wird gebeten, schriftlich zu berichten, welche finanziellen Auswirkungen für den Doppelhaushalt 2006/2007 es haben würde,

1. wenn die Zuschüsse zu den Unterkunftskosten auf vollkommen neue Personenkreise, u. a. die Empfänger von Ausbildungsförderung, ausgeweitet würden (vgl. Gesetzentwurf § 11 Absatz 2 Nr. 8):

Zwischenzeitlich ist die Regelung mit dem Fortentwicklungsgesetz in § 22 Absatz 7 SGB II beschrieben, sie wird zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Das Mengengerüst zum Personenkreis kann nur geschätzt werden, da keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Von der neuen Regelung dürften nur wenige Schüler und Auszubildende tangiert sein. Denn im Unterschied zur Vorschrift des § 7 Absatz 5 SGB II (nur dem Grunde nach förderungsfähig nach SGB III und BAföG) müssen gemäß § 22 Absatz 7 SGB II tatsächlich Leistungen (BAföG/BAB) gewährt werden und diese müssen sich nach definierten Grenzen bemessen. Wir gehen von deutlich weniger als 50 Fällen aus, zumal der Gesetzgeber zwischenzeitlich auch die Anmietung eigenen Wohnraums durch junge Volljährige auf Ausnahmetatbestände reduziert hat. Wir beziffern die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet mit dem Bundeszuschuss für Kosten der Unterkunft auf unter 100.000 € pro Jahr.

2. wenn künftig die Hilfebedürftigen in stationären Einrichtungen von SGB II-Leistungen ausgeschlossen und damit in die von den Kommunen finanzierte Grundsicherung geschoben würden:

Wir sehen keine Auswirkungen für den Doppelhaushalt 2006/2007, da wir seit 01.01.2005 bei der Aufnahme eines Leistungsberechtigten im SGB II in eine stationäre Einrichtung eine Prognose über die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts erstellt haben. Immer dann, wenn diese Prognose über sechs Monate hinaus ging, wurden bereits von Anbeginn an SGB XII-Leistungen erbracht.

3. wenn künftig alle Familien, die Ansprüche auf Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 4 Bundeskindergeldgesetz haben, sich dafür entscheiden würden, Arbeitslosengeld II (also ALG I-Leistungen) in Anspruch zu nehmen.

Zum 01.01.2005, also mit In-Kraft-treten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sind weniger als 100 Familien, die bis dahin Sozialhilfe erhalten hatten durch den Kinderzuschlag nicht leistungsberechtigt im SGB II geworden. Genaue Zahlen liegen uns hierzu nicht vor. Wir gehen davon aus, dass sich das Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II nicht relevant auf den Haushalt auswirken wird.

4. wenn neue Zuständigkeiten bei Rehabilitationsaufgaben auf Wiesbaden als Optionskommune verlagert würden:

Mit dem Fortentwicklungsgesetz erfolgt im Prinzip lediglich eine gesetzliche Klarstellung, die die Wiesbadener Praxis nachvollzieht. Bereits heute stellt die Agentur für Arbeit die Voraussetzungen eines Rehabilitationsfalls fest und die Kommunale Arbeitsvermittlung erbringt die Leistungen aus dem Eingliederungsbudget des Bundes. Es ist nunmehr gesetzlich im Sozialgesetzbuch Teil IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen festgeschrieben, dass die Agentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger ist. In Bezug auf die so genannten „Aufstocker“ (ergänzender Arbeitslosengeld II-Bezug zu Arbeitslosengeld) erbringt die Agentur für Arbeit die im SGB III vorgesehenen Pflichtleistungen. Auswirkungen auf den Haushalt sehen wir nicht.

5. wenn die geplanten Klarstellungen bei den einmaligen Leistungen vorgenommen werden (vgl. Gesetzentwurf § 23 Absatz 3 Satz 1):

Das Amt für Soziale Arbeit verfährt bereits seit dem 01.01.2005 entsprechend.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. welche Vermittlungsaktivitäten mit welchen Erfolgen ergriffen wurden: u. a. wie hoch der Anteil der Leistungsbezieher in Wiesbaden ist, mit denen eine Eingliederungsvereinbarung getroffen wurde.

In Bezug auf die Vermittlungsaktivitäten verweise ich auf den Wiesbadener Geschäftsbericht SGB II, der quartalsweise die Daten zu den Hilfeberechtigten, den Eingliederungsleistungen und den Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt beinhaltet. Bei den Jugendlichen sind mittlerweile zu 100 % Eingliederungsvereinbarungen getroffen, bei den Erwachsenen mittlerweile bei mehr als 90 %. Diese Angaben beziehen sich auf die erwerbsfähigen Hilfeberechtigten der Typen A-E (siehe Übersicht Zielorientierte Bewerbungstypisierung SGB II, Anlage zur SV 05-V- 51-0014).

wie lang es durchschnittlich dauert, bis Strategiegespräche stattfinden bzw. Eingliederungsvereinbarungen getroffen werden.

In der Regel einen Monat.

wie sichergestellt wird, dass die Integrationsempfehlungen auch nachhaltig verfolgt werden.

Es ist in jedem Einzelfall sichergestellt, dass die Einhaltung aller Vereinbarungen durch Wiedervorlagen bei fester Terminierung und allgemeiner Kontrolle im Rahmen der regelmäßigen Vorsprachen der Leistungsberechtigten nachgeprüft wird; bei Nichteinhaltungen gibt es regelmäßig materielle Sanktionen.

wie die Erfahrungen mit der Vermittlung der unter 25-Jährigen in eine berufliche Erstausbildung sind.

Das Fallmanagement für diese Zielgruppe wird auf der Basis einer Beleihung nach dem Hessischen Offensivgesetz durch die Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden (AGT) wahrgenommen. Die Angebote der AGT reichen von niederschweligen Projekten über außerbetriebliche Beschäftigung und Qualifizierung bis hin zu betrieblicher Qualifizierung.

Für Jugendliche, die zwar ausbildungsreif waren, jedoch begleitende Unterstützung benötigten, konnten insgesamt 50 Ausbildungsplätze bei freien Trägern angeboten werden. Die ausbildenden Träger führen diese Ausbildung in Kooperation mit Betrieben durch. Der Träger ist gesamtverantwortlich für Ausbildung und sorgt für eine fachliche und pädagogische Unterstützung der Auszubildenden.

Für nicht betriebs- aber ausbildungsreife Jugendliche konnte weiterhin auf außerbetriebliche Ausbildungsgänge zurückgegriffen werden. Dabei galt jedoch der Standard, dass eine betriebliche Form der Ausbildung einer außerbetrieblichen Form vorzuziehen sei.

Übergänge in Ausbildung im Geschäftsjahr 2005	Anzahl
Betriebliche Ausbildung	111
Außerbetriebliche Ausbildung in Kooperation mit Betrieben	54
Betriebliche trägerunterstützte Ausbildung (Sonderprogramm für unversorgte Hauptschulabgänger)	59
Ausbildung in vollzeitschulischer Form	15
Außerbetriebliche Ausbildung	43
Summe der Übergänge in Ausbildung	282

Erfreulich ist, dass der Großteil dieser Ausbildungsverhältnisse überwiegend betrieblich organisiert ist (239 Ausbildungsverhältnisse). Lediglich 43 Auszubildende befinden sich in einer rein außerbetrieblichen Ausbildung.

Für 2006 konnten diese Erfolgszahlen noch weiter gesteigert werden! Es wurden bisher 345 Übergänge in Ausbildung (Stand Oktober) im Geschäftsjahr 2006 erreicht.

2. welche neuen Erkenntnisse bzw. Empfehlungen der Schlussbericht des Ombudsrates vom 23.06.2006 beinhaltet und wie die Auswirkungen auf Wiesbaden bewertet werden.

Mit Rundschreiben vom 26.06.2006 hat die Geschäftsstelle des Deutschen Landkreistages den Schlussbericht zusammengefasst. Zitat: "Der Ombudsrat übt deutliche Kritik an der verfehlten Organisationsentscheidung des SGB II. Zur Lösung empfiehlt er einerseits ARGE n (Arbeitsgemeinschaften) als weitgehende selbständige Organisation der BA; andererseits verweist er auf die stärkere Verwandtschaft des SGB II mit der alten Sozialhilfe als mit der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und fordert klare Entscheidungskompetenzen vor Ort in enger Verbindung mit kommunalen Verantwortungsbereichen. **Auf Optionskommunen wird nicht weiter eingegangen**".

Insoweit hat der Schlussbericht keine neuen Erkenntnisse gebracht. Von zwei weiteren Empfehlungen des Ombudsrates hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich eine bereits

umgesetzt und die Angleichung der Regelleistung in Ost und West vorgenommen. Die Empfehlung einer bedarfsdeckenden Ausgestaltung des BAföG wurde bisher leider nicht umgesetzt, siehe hierzu Ziffer 1.

3. in wie weit auf die Stellenvermittlungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden kann und welche Defizite in diesem Bereich noch bestehen.

In der kommunalen Arbeitsvermittlung haben wir zwei Terminals aufgestellt, durch die auch den erwerbsfähigen Hilfeberechtigten der Zugriff auf die offiziellen Daten der BA möglich ist. Dies ist nur dann nicht möglich, wenn Arbeitgeber ihre Stellenangebote für eine Weitergabe gesperrt haben.

Ergänzend zu dieser Praxis wird gerade von der Bundesagentur für Arbeit die Umsetzung der gerichtlichen Auflagen bearbeitet, den Optionskommunen einen Zugang zu **allen** Stellenangeboten, die der BA vorliegen, zu ermöglichen. Für die Umsetzung dieser Auflage gibt es jedoch noch keine praktikable operative Lösung.

4. welche Kompetenzen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Durchgriffen auf die kommunale Ebene durch den Gesetzentwurf erhalten würde.

Die zugelassenen kommunalen Träger sind hiervon nicht betroffen. Betroffen sind diejenigen Kommunen, in deren Bereich ARGEn eingerichtet sind.

5. mit welchen intelligenten Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass Leistungen nach SGB II ordnungsgemäß vergeben werden und nur Antragsberechtigten zugute kommen.

Der Begriff „Antragsberechtigte“ ist unklar, gemeint sein könnten die Anspruchsberechtigten. Grundsätzlich wird auf den Bericht zur Vorlage Nr. 05-F-02-0051 Sozialleistungsmissbrauch vom 25.01.2006 verwiesen.

Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt, einen externen „Hartz-IV-Revisor“ zu benennen, der die derzeitige Handhabung des SGB II in Wiesbaden bewerten und Verbesserungsvorschläge ausarbeiten wird.

Das Anliegen hinsichtlich der Beauftragung eines externen „Hartz-IV-Revisors“ wird der Magistrat (Dezernat VI/51) separat aufgreifen.

(antragsgemäß Magistrat 28.11.2006 BP 1071)

(Ausschuss für Soziales 29.11.2006 BP 0143)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2006

Horschler
Vorsitzender